Neufassung der Satzung des LIWF e. V.

Satzung

des Leipziger Instituts für angewandte Weiterbildungsforschung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung e. V.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist auf nationaler und internationaler Ebene die Förderung und Entwicklung der Weiterbildung von Erwachsenen, der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung sowie entsprechende dazugehörige Forschung.
(2) Der Verein ist unabhängig von weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen.
(3) Die Ergebnisse der Arbeit werden der Allgemeinheit in Form von Publikationen, Seminaren, Beratungen u.a. zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinnützigkeit aller Aktivitäten vorrangig ist.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Mittel des Vereins sollen nur für solche Zwecke verwendet werden, für die Mittel der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht verausgabt werden, wenn als Folge eine Minderung der Mittel der öffentlichen Hand zu erwarten ist.
(8) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auch der Hilfe von Dritten bedienen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Forschungsarbeit in Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung (Hochschulbildung, allgemeine Weiterbildung, berufliche Weiterbildung, außerschulische Jugendbildung);
b) Begleitforschung von Modellprojekten zur Entwicklung von Weiterbildungskonzeptionen;
c) Entwickeln und Veranstalten von Bildungsmaßnahmen für in der Bildung und der dazugehörigen Beratung tätigen Fachkräfte;
d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
e) Fachliche Beratung von Institutionen und Organisationen im Sinne von Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung;
f) Betrieb, Erhalt und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems QES^{plus}.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Institutionelles Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Die Entscheidung und der Beginn der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
(4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder oder Förderer mit besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch das Versterben des Mitglieds bzw. durch Erlöschen bei institutionellen Mitgliedern.
(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder gegen den Vereinszweck verstößt;

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Während des vereinsinternen Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds nach dieser Satzung. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied und institutionelle Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und kann wählen und gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis in der Beitragsordnung festgelegten Termin an den Verein zu entrichten. Förderbeiträge können jederzeit geleistet werden.

§ 7 Organe und Abteilungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung;
   b) der Vorstand.

(2) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist befugt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben für den Verein zu beauftragen und diesen dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Abteilung des Vereins ist
   a) das 1. Netzwerk QES^{plus}.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
   b) die Entlastung des Vorstandes;
   c) Satzungsänderungen;

d) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist mindestens sechs Wochen vorher durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vorzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmenparität gilt der Antrag als abgelehnt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abstimmung nach weiterer Aussprache einmalig zu wiederholen. Satzungsändernde Beschlüsse und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
   a) Jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person ist, mit einer Stimme.
   b) Jedes institutionelle Mitglied mit einer Stimme.
   c) Vier zusätzliche Stimmen erhält jedes institutionelle Mitglied, das seinerseits mehr als 50 einzeln QESplus-zertifizierte Weiterbildungseinrichtungen als Mitglieder hat. Das Stimmrecht muss einheitlich ausgeübt werden.

   Förder- und Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Protokollführer:in. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch ein Vorstandsmitglied und den:die Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(7) Virtuelle Mitgliederversammlungen
   a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
   b) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

c) Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor einer solchen Mitgliederversammlung die Information über die Durchführung der Versammlung, die technischen Anforderungen und die Zugangsinformationen.
d) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
e) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch die Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand besteht aus mind. zwei bis max. drei Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Es ist anzustreben, dass im Vorstand sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder vertreten sind.
(3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
(4) Der Vorstand ist in der Wahlperiode befugt, weitere Vorstandsmitglieder (bis zur max. Anzahl von fünf) zu kooptieren. Für die Kooption weiterer Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
(5) Virtuelle Vorstandssitzungen
   a) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die ein Vorstandmitglied leitet.
   b) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
   c) Auch schriftliche, fernmündliche oder telekommunikativen Formen (Videokonferenz) der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig.
   d) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
   e) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
   f) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und

Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Abteilung „1. Netzwerk QES^{plus}“

(1) Vertreten in der Abteilung sind die institutionellen Mitglieder des LIWF e. V., die das Qualitätsmanagementsystem QES^{plus} nutzen, sowie der Vorstand des LIWF e.V.

(2) Die Abteilung hat den Zweck der Vernetzung der Nutzereinrichtungen des Qualitätsmanagementsystems QES^{plus} und befasst sich mit Fragen in Zusammenhang mit dem Erhalt, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystem QES^{plus}.

(3) Die Abteilung ist nicht befugt, den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Die Abteilung hat im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an den Vorstand.

(4) Zur Regelung der Arbeit der Abteilung kann sich diese eine eigene Geschäftsordnung geben und diese ändern.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Feststellung des Wegfalls seines bisherigen Zweckes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsforschung oder Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.